



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 27. September 2022 rv

Änderung des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer; Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer

Mit Schreiben vom 29. Juni 2022 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis am 20. Oktober 2022 eingeladen.

Für die Handelsregisterbehörden ist es schwierig, insbesondere Einzelunternehmen zu identifizieren, welche mehr als 100'000 Franken Umsatz haben und sich deshalb ins Handelsregister eintragen lassen müssen. Aus diesem Grund soll neu die Geheimhaltungsbestimmung in Art. 74 Abs. 2 Bst. e Abs. 2 Bst. e des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) geändert werden, so dass die Eidgenössische Steuerverwaltung dem Bundesamt für Statistik und den Handelsregisterbehörden Einzelunternehmen automatisiert melden darf, die bei der Mehrwertsteuer mindestens 100'000 Franken Umsatz deklarieren, aber nicht im Handelsregister eingetragen sind.

In einem zweiten Schritt soll die Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDV) so angepasst werden, dass die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung gemeldeten Einzelunternehmen im UID-Register mit einem für die Handelsregisterbehörden einsehbaren Merkmal (Flag) gekennzeichnet werden können.

Dank dieser Kennzeichnung im UID-Register können die kantonalen Handelsregisterbehörden möglicherweise eintragungspflichtige Einzelunternehmen einfacher identifizieren. Im Jahr 2020 existierten gemäss Mehrwertsteuerregister im Kanton Zug 382 möglicherweise eintragungspflichtige Einzelunternehmen. Durch die neue Kennzeichnung kann die kantonale Handelsregisterbehörde künftig feststellen, welche dieser Einzelunternehmen mindestens 100'000 Franken Umsatz bei der Mehrwertsteuer deklarieren, was ein Indiz dafür ist, dass diese Einzelunternehmen wahrscheinlich auch die Umsatzgrenze nach Art. 931 Abs. 1 OR für die Eintragungspflicht im Handelsregister erreichen. Eine Überprüfung der Eintragungspflicht bei Einzelunternehmen mit weniger als 100'000 Franken Umsatz erübrigt sich dadurch künftig, was den administrativen Aufwand von Einzelunternehmen und den Handelsregisterbehörden reduziert.

Wir befürworten die Anpassungen, welche den Vollzug des Mehrwertsteuergesetzes und der Verordnung über die Unternehmens-Identifikationsnummer für alle Beteiligten vereinfachen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Finanzdepartement (vernehmlassungen@estv.admin.ch) im Word und PDF-Format
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch, Geschäftskontrolle)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vd@zg.ch)
- Finanzverwaltung (info.kfv@zg.ch)